

Förderprogramm für die Jugendarbeit in Vereinen

Präambel:

Der Sportkreis Sinsheim fördert und unterstützt die Jugendarbeit seiner Vereine und Fachverbände. Er greift bei finanziellen Unterstützungen auf unterschiedliche Budgets zurück, die teilweise von Landkreisen oder Dritten treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiges Anliegen gerade in der Jugendarbeit ist uns der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt. Deshalb unterstützen wir Maßnahmen, die dieser Zielsetzung dienen, beispielsweise Konzepte, die strukturiert einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz im Verein regeln.

Formale Basis für einen aktiven Schutz ist der Abschluss und die Umsetzung einer Kinder- und Jugendschutzvereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem jeweiligen Jugendamt der Landkreise.

Das Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist deshalb grundsätzlich Voraussetzung für die Förderungen nach den folgenden Richtlinien sowohl aus Eigen- als auch aus Drittmitteln, sofern es im Verein minderjährige Mitglieder gibt oder Minderjährige über ergänzende Vereinsangebote betreut werden. Dies ist im Antrag zu bestätigen.

Jugendförderprogramm:

1. Vereine im Landkreis Heilbronn

Der Landkreis Heilbronn (LK HN) stellt jährlich ein Budget zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Vereinen zur Verfügung. Dieses wird durch den Sportkreis treuhänderisch verwaltet und auf Grundlage der eingereichten Anträge der Vereine und Fachverbände ausgezahlt.

2. Vereine im Rhein-Neckar-Kreis

Für die Jugendfördermaßnahmen im Rhein-Neckar-Kreis (RNK) stellt der Sportkreis neben den Mitteln des RNK, welche der Landkreis eigenständig auszahlt, ein Budget aus Eigenmitteln zur Verfügung. Die Höhe des Budgets wird jährlich im Rahmen seiner finanziellen Planungen festlegt.

Maßnahmen, die bereits über die AG Sportjugend des Rhein-Neckar-Kreises bezuschusst wurden, sind nicht zusätzlich über den Sportkreis zuschussfähig. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

3. Vereine im Landkreis Karlsruhe

Für Vereine im Landkreis Karlsruhe (LK KA) werden in erster Linie Eigenmittel des Sportkreises und zusätzlich die zur Verfügung gestellten Mittel des Kreisjugendrings Karlsruhe (KJR KA) verwendet.

4. Anforderungen für Fördergruppen

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Es muss sich um Sondermaßnahmen für besonders talentierte Kinder und Jugendliche handeln, nicht um standardmäßige Vereinstrainings.
- Fördergruppen, die von den Landesverbänden unterhalten oder maßgeblich gefördert werden, sind von der Unterstützung ausgeschlossen.
- Die Teilnehmenden der Maßnahme müssen unterschiedlichen Vereinen angehören. Ausnahmen hiervon sind zu begründen und eine Teilnahme an der Maßnahme muss dennoch für Kinder und Jugendliche anderer Vereine ermöglicht werden.
- Die Teilnehmenden (mindestens 5!) sind im Antrag mit Namen, Alter, Wohnort und Verein zu benennen.
- Der Trainingsumfang je Fördergruppe umfasst mindestens 30 Stunden pro Jahr.
- Die Ziele und ggf. Erfolge der Gruppen sind ebenfalls im Antrag anzugeben.
- Für jede Fördergruppe ist ein eigenständiger Antrag zu stellen.

5. Begleitende Maßnahmen

Um die Leistungen in der Breite, die Attraktivität der ausgeübten Sportart, das Teambuilding und die Identifikation mit den Vereinen zu steigern, sind neben den Trainings sowohl für Fördergruppen als auch für weitere minderjährige Mitglieder des Vereins zusätzliche oder begleitende Maßnahmen zuschussfähig.

Hierbei müssen die Teilnehmenden nicht unterschiedlichen Vereinen angehören.

Beispiele:

- Trainingslager (mind. 5 Trainingsstunden pro Tag)
- Lehrgänge
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Freizeiten mit Übernachtungen

Begleitende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen, die von Sportvereinen/Fachverbänden für ihre Mitglieder bzw. in Kooperation mit anderen Sportvereinen/Fachverbänden für die gemeinsamen Mitglieder ausgerichtet oder organisiert werden.

Die Teilnahmen an Meisterschaften oder Turnieren sowie die Mitwirkung an Angeboten Dritter außerhalb des organisierten Sports, beispielsweise Ferienprogramme oder Ähnliches, sind im Rahmen der Jugendförderung nicht zuschussfähig. Ausschreibungen im Rahmen der Projekte des Sportkreises sind von dieser Regelung nicht betroffen.

6. Übungsleiterförderung

Die Förderung lizenzierter Übungsleiter wird über den BSB Nord wahrgenommen. Der Rhein-Neckar-Kreis gewährt einen zusätzlichen Zuschuss für kreisangehörige Vereine im Rahmen der geltenden Richtlinien des Landkreises.

Für Vereine in den Landkreisen Heilbronn und Karlsruhe werden nicht verbrauchte Drittmittel der Landkreise bzw. des Kreisjugendrings Karlsruhe nach OZ 1-3 auf die Übungsleiterstunden der lizenzierten Übungsleiter umgelegt.

Für Vereine aus dem LK KA wird der Stundensatz analog zur Berechnung für die Vereine aus dem LK HN angewandt. Da die bereitgestellten Drittmittel in der Regel hierfür nicht ausreichen, wird die Differenz aus Eigenmitteln des Sportkreises Sinsheim bestritten.

7. Beantragung

- Antragsberechtigt sind jeweils die Träger bzw. Anbieter der Maßnahme. Dies können Fachverbände oder Vereine sein.
- Die Maßnahme betrifft den Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
- Die Anträge müssen spätestens bis 15.11. jeden Jahres vorliegen.
- Bemessung und Zuweisung können erst nach Vorliegen aller Anträge umgesetzt werden, weshalb die Auszahlungen in der Regel im Dezember erfolgen.

—